

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00012 vom 30. Juni 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00012 du 30 juin 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00012 del 30 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 19 56, ist diplomierte Pflegefachfrau und beantragte am 2. Juli 2012 bei der Arbeitslosenversicherung Arbeitslosenentschädigung

ab dem 1. Juli 2012 und stellte sich der Stellenvermittlung im Umfang von 80 % zur Verfügung (Urk. 8/133-136). In der vom 1. Juli 20

E. 1.1

hiervor). 4.2

Die Beschwerdeführerin hatte sich bei ihrer Anmeldung zum Leistungsbezug im Jahr 2012 für eine Erwerbstätigkeit mit einem 80%igen Pensum zur Verfügung gestellt (Urk. 8/133). Im Antrag zur Folgerahmenfrist im Juni 2014 gab sie zusätzlich zum ab Juni 2014 mit dem Alters- und Pflegeheim Y.____

bestehenden 60%igen Arbeitsverhältnis (Urk. 8/4-5) eine Verfügbarkeit im Umfang von 20 %

einer Vollzeitbeschäftigung

an (Urk. 8/44-45).

Da die Beschwerdeführerin somit eine Teilzeitbeschäftigung ausübt und eine zusätzliche Teilzeitbeschäftigung sucht, ist sie vom Zeitpunkt, ab welchem sie sich beim Arbeitsamt zur Vermittlung meldet (Art. 10 Abs. 3 AVIG), als teil arbeitslos

(Art. 10 Abs. 2 lit. b AVIG) zu betrachten (vgl. BGE 121 V 336 E. 2 lit. e).

Das von ihr bei der Anmeldung für Leistungen ab Juli 2014 angestrebte Pensum betrug gesamthaft gesehen 80 %. Aus den Bescheinigungen über den Zwischenverdienst des Alters- und Pflegeheimes Y.____ für die Monate Juni bis November 2013 (Urk. 8/22-23, Urk. 8/26-27, Urk. 8/38-43) ergibt sich, dass im Verhältnis zum angestrebten insgesamt 80%igen Pensum die Voraussetzung eines

Mindestarbeitsausfalls von zwei vollen Tagen innerhalb zweier Wochen (Art. 5 AVIV), vorliegend 16,8 Stunden (42

Stunden pro Woche : 5 Arbeitstage x 2), gegeben war. 4.3

4.3.1

Auch bei einer - wie hier - teilweisen Arbeitslosigkeit (Art. 10 Abs. 2 lit. b AVIG), die insgesamt zwei volle Arbeitstage in zwei Wochen ausmacht (Art. 5 AVIV), muss zur

Begründung eines Entschädigungsanspruchs nebst dem

Mindestarbeitsausfall, damit er anrechenbar ist, kumulativ ein Verdienstaufschlag vorliegen (Art.

E. 1.2

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 8 Abs. 1 lit. a AVIG). Als ganz arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Vollzeitbeschäftigung sucht (Art. 10 Abs. 1 AVIG). Als teilweise arbeitslos gilt, wer eine Teilzeitbeschäftigung hat und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung sucht (Art.

E. 1.3.1

Zu den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen gehört ferner, dass die versicherte Person einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 8 Abs. 1 lit. b AVIG). Der Arbeitsausfall ist als Anspruchsvoraussetzung gemäss Art.

E. 1.3.2

Der Begriff des anrechenbaren Arbeitsausfalls hat im Übrigen eine doppelte Funktion. Er ist nicht nur allgemeine Anspruchsvoraussetzung (Art.

E. 1.5

.4

Der versicherte Verdienst richtet sich nach dem gesuchten Beschäftigungsgrad, sofern die versicherte Person innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit während mindestens zwölf

Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung im entsprechenden Umfang ausgeübt hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts C 114/99 vom 27. Juli 2001 E. 3a und E. 3c, wo noch sechs Monate genügen).

Zwar ist auch bei der erstmaligen Ermittlung des versicherten Verdienstes eine Festsetzung desselben nach dem von der arbeitslosen Person gesuchten Beschäftigungsgrad möglich, was aber nicht losgelöst vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad im Bemessungszeitraum erfolgen kann. Der versicherte Verdienst berechnet sich daher nur dann nach dem gesuchten Beschäftigungsgrad, wenn eine beitragspflichtige Beschäftigung im entsprechenden Umfang (für die Dauer von mindestens zwölf Monaten) auch ausgeübt worden ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_736/2011

vom 8. November 2011 E. 2.4 mit Hinweisen; vgl. auch Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, 4. Auflage 2013, S. 130). 2.

E. 2

bis 30. Juni 2014 eröffneten Rahmenfrist (Urk. 8/255-261) war sie bei verschiedenen Arbeitgebern erwerbstätig. Zuletzt trat sie am

1. Juni 2014 im Altersheim Y.____

ein

unbefristete Erwerbstätigkeit als Pflegefachfrau mit einem 60%igen Pensum

an (Urk. 7/ 45- 46 , Urk. 8/

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Entscheid auf den Standpunkt, die Beschwerdeführerin habe in der ersten Rahmenfrist vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2014 genügend Beitragszeit erarbeitet. Der aus den (letzten) zwölf Monaten berechnete versicherte Verdienst (Urk. 7/33-34) für die neue Rahmenfrist ab dem 1. Juli 2014 betrage Fr. 4'392.--. Da die Beschwerdeführerin ab dem 1. Juni 2014 ein zugesichertes monatliches Einkommen von Fr. 3'900.-- respektive von Fr. 4'225.-- (inklusive 13. Monatslohn) erzielte, sei vor Eröffnung der neuen Rahmenfrist das Vorliegen eines Verdienstauffalles ab 1. Juli 2014 geprüft und verneint worden. Denn das erzielte Einkommen liege über der Höhe der (hypothetisch) zustehenden Entschädigung der Arbeitslosenkasse von 70 respektive 80 % des versicherten Verdienstes. Das prozentuale Ausmass (Pen sum) von 60 % der Erwerbstätigkeit spiele für die Berechnung des anrechenbaren Verdienstauffalles dagegen keine Rolle (Urk. 2). In der Beschwerdeantwort bringt die Beschwerdegegnerin vor, bei korrekter Berechnung betrage der mögliche versicherte Verdienst ab dem 1. Juli 2014 pro Monat Fr. 4'577.-- und nicht Fr. 4'392.--, jedoch sei selbst dann und selbst unter Berücksichtigung eines Taggeldes von 80

% (des versicherten Verdienstes) wegen Betreuungspflichten gegenüber Kindern kein anrechenbarer Verdienstauffall gegeben (Urk. 5 S. 1).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, sie habe anstelle einer 80%igen eine 60%ige Stelle angetreten und somit würden ihr 20 % (Einkommen) fehlen. Ab August 2014 sei ihr Sohn in Ausbildung, weshalb sie Anrecht auf 80 % (des versicherten Verdienstes) habe. Es sei zudem sehr schwer, neben ihrer unregelmässigen Arbeit eine Stelle mit einem 20%igen Pensum zu finden (Urk. 1).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab Juli 2014 zu Recht verneint hat. Der angefochtene

Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2014 bildet dabei recht sprechungs gemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis (BGE 132 V 220 E. 3.1.1, BGE 122 V 77 E. 2b, Urteile des Bundesgerichts 8C_76/2009 vom 19. Mai 2009 E. 2 und 8C_850/2010

vom 28. Januar 2011 E. 4.1, je mit Hinweis). 3.

E. 3

-10, Urk. 8/45-50, Urk. 8/77, Urk. 8/88). Die Unia

Arbeitslosenkasse (Unia) rechnete die Einkommen jeweils als Zwischenverdienst ab (vgl. Urk. 8/3, Urk. 8/32, Urk. 8/55).

Mit Eingang vom 11. Juni 2014 beantragte die Versicherte die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung

ab dem 1. Juli 2014

und damit die Eröffnung einer Folge rahmenfrist

(Urk. 7/44-47) und stellte sich der Arbeitslosenversicherung im Umfang von 20 % zur Verfügung. Daneben hatte sie die Tätigkeit im Altersheim Y.____ weiterhin im Umfang von 60 % inne (Urk. 7/21, Urk. 7/42, Urk.

7/45).

Mit Verfügung vom 14. Oktober 2014 lehnte die Unia

den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mangels eines anrechenbaren Arbeits- und Verdienstausfalls

ab (Urk. 7/36-37). Die dagegen mit Schreiben vom 10. November 2014 erhobene Einsprache (Urk. 7/29) wies die Unia mit Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2014 ab (Urk. 2). 2.

Hiergegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 17. Januar 2015 Beschwerde und beantragte sinngemäss, es sei der Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2014 aufzuheben und es sei festzustellen, dass sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

für den 20%igen Lohnausfall habe (Urk. 1). Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid schloss in der Beschwerdeantwort vom 29. Januar 2015 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 3.1

Ob ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in einer bestimmten Kontrollperiode besteht, beurteilt sich primär nach Art. 8 Abs. 1 lit. a-g in Verbindung mit Art. 9 ff. AVIG. Sind diese Anspruchsvoraussetzungen gegeben, kommt es zur Zusprechung einer Arbeitslosenentschädigung, die in betraglicher Hinsicht nach den Art. 18 ff. AVIG festgelegt wird (BGE 121 V 336 E. 2 lit. b mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. Juli 2014 mit der Begründung, dass die Anspruchsvoraussetzung des anrechenbaren Arbeitsausfalls im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. b AVIG in Verbindung mit Art.

E. 5

).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 9

des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) gelten für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, zwei jährige Rahmenfristen (Abs. 1). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Abs. 2). Ist die Rahmenfrist für den Leistungsbezug abgelaufen und beantragt die versicherte Person wieder Arbeitslosenentschädigung, so gelten, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, erneut zweijährige Rahmenfristen (Abs. 4). Die Bedeutung des Aufeinanderfolgens von Rahmenfristen liegt darin, dass eine Neuüberprüfung aller Anspruchsvoraussetzungen stattfindet (Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, SBVR, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Auflage

2007, S. 2218 Rz 127).

E. 10

Abs. 1 lit . b AVIG).

E. 11

Abs. 1 AVIG ist somit erfüllt. Ob dies letztlich zu Taggeldleistungen ab Juli 2014 führt, ist damit noch nicht abschliessend entschieden.

In diesem Sinne und mit dieser Feststellung ist daher der angefochtene Ent scheid aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurück zu weisen, damit sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen prüfe und eine all fällige Arbeitslosenentschädigung ab Juli 2014 festlege. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Unia Arbeitslosenkasse vom

17. Dezember 2014 mit der Feststellung aufgehoben wird, dass die Beschwerdeführerin einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat, und es wird die Sache an die Unia

Arbeitslosenkasse zurückgewiesen, damit diese die übrigen Anspruchsvoraussetzungen prüfe und eine allfällige Arbeitslosenentschädigung ab Juli 2014 festlege. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.